

Sitzung vom 4. November 2020

**1065. Interpellation (Wieso werden 55 Prozent der kriminellen Ausländer in Zürich nicht ausgeschafft?)**

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 14. September 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Das Bundesamt für Statistik hat die obligatorischen Ausweisungen von kriminellen Ausländern der letzten drei Jahre analysiert. Dabei kam zum Vorschein, dass seit Ende 2016 offenbar erhebliche kantonale Differenzen in der konsequenten Anwendung dieses Volksentscheides von 2010 bestehen.

Zürich schneidet dabei nicht gut ab. Unsere Richter und Staatsanwälte verordneten im kantonalen Vergleich nicht viele Ausweisungen, obwohl man mit der Volksinitiative genau diese Unterschiede eliminieren wollte. Sie wenden die Härtefallklausel nicht, wie der Bevölkerung versprochen, als absolute Ausnahme, sondern im Jahr 2019 in 55 Prozent aller Fälle an. 2019 wurden von allen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a StGB, die von Ausländern begangen wurden, im Kanton Zürich von insgesamt 547 Straftaten nur 249 in korrekter gesetzlicher Anwendung die Landesverweisung verfügt, in 298 Fällen trotz Obligatorium nicht.

Die Gerichte haben die Anwendung der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB genauestens zu begründen. Wortwörtlich steht: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen».

Eine glaubwürdige Ausländer- und Strafpolitik setzt voraus, dass das Gesetz konsequent angewendet wird.

Im Folgenden bitten wir den Regierungsrat, die tiefe Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Zürich zu untersuchen und zu begründen.

1. Aus welchen Gründen wird im Kanton Zürich nur in 45 Prozent aller Fälle von Art. 66a StGB das besagte Obligatorium angewendet?

2. Welches waren die genauen Begründungen für die Anrufung der Härtefallklausel in all diesen 298 Fällen im letzten Jahr (mit der Bitte um eine Auflistung)?
3. In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren, und wie viele B-Aufenthaltsbewilligungen bzw. C-Aufenthaltsbewilligungen liegen vor?
4. Wie viele Täter mit Landesverweis, deren Ausweisung nicht vollzogen wurde, sind rückfällig geworden (nicht nur Verurteilungen, auch Anzeigen miteinbezogen)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) sieht für Ausländerinnen und Ausländer, die bestimmte Straftaten («Katalogtaten») begangen haben, die obligatorische Landesverweisung vor. Die Bestimmung ist am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten und konkretisiert die mit Annahme der «Ausschaffungsinitiative» in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) aufgenommenen Abs. 3–6 in Art. 121. Die Gerichte können ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (vgl. Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB). Während die Härtefallklausel auch von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren zur Anwendung gebracht werden kann, können obligatorische Landesverweisungen nach Art. 66a StGB nur durch ein Gericht (und nicht etwa durch die Staatsanwaltschaft) ausgesprochen werden. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) hat Empfehlungen zur Frage erlassen, unter welchen (eng begrenzten) Voraussetzungen die Härtefallklausel durch die Staatsanwaltschaft angewendet werden kann. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hält sich an diese Empfehlungen.

Gemäss den Zahlen des Bundesamtes für Statistik wurde im Kanton Zürich im Jahr 2019 von Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammen in 249 von 547 möglichen Fällen eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen. Dies entspricht einer Quote von rund 46%.

Nach der Bundesstatistik erledigten die Staatsanwaltschaften 242 dieser 547 Fälle im Strafbefehlsverfahren, in dem keine Landesverweisung zulässig ist. Die Gerichte hatten entsprechend 305 Fälle mit Katalogtaten zu beurteilen, wovon sie in 249 Fällen obligatorische Landesverweisungen anordneten. Bei den Zürcher Gerichten beträgt die Quote der obligatorischen Landesverweisungen 2019 demnach rund 82%.

Allerdings sind in jüngster Zeit erneut Zweifel an der Datenqualität der Bundesstatistik über die obligatorischen Landesverweisungen aufgetreten. Insbesondere besteht eine Diskrepanz zwischen den Zahlen des Bundesamtes für Statistik und denjenigen der Zürcher Strafverfolgungsbehörden. Gemäss der Statistik der Zürcher Staatsanwaltschaft wurde die Härtefallklausel im Kanton Zürich im Jahr 2019 durch die Staatsanwaltschaft nur in 94 Fällen angewendet (und nicht in 242 Fällen, wie dies aus der Bundesstatistik hervorgeht).

Zuverlässige staatliche Informationen über Sachverhalte von allgemeinem Interesse sind Grundlage für eine zuverlässige politische Steuerung. Deshalb hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, das dringliche Postulat KR-Nr. 341/2020 betreffend Analyse und Berichterstattung über die Anwendung der Härtefallklausel im Kanton Zürich entgegenzunehmen und auf eine Verbesserung der kantonalen Datenqualität hinzuwirken. Gleichzeitig steht auch die SSK mit dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Statistik in Kontakt, um die vor Kurzem veröffentlichten Daten zu analysieren und die Datenqualität der Bundesstatistik zu verbessern.

Soweit nichts anderes vermerkt ist, beruhen die nachfolgenden Antworten auf den Zahlen der Zürcher Strafverfolgungsbehörden. Aufgeschlüsselte Zahlen zur gerichtlichen Härtefallpraxis liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die Gerichte werden aber bei den Arbeiten zur Berichterstattung zum dringlichen Postulat KR-Nr. 341/2020 betreffend Analyse und Berichterstattung über die Anwendung der Härtefallklausel im Kanton Zürich einbezogen werden.

Zu Frage 1:

Bei der Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, richten sich die Strafverfolgungsbehörden nach den Empfehlungen der SSK. Nach diesen Empfehlungen werden bei der Beurteilung, ob eine Landesverweisung für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (vgl. Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB), insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: die Integration der betroffenen

Person, deren familiäre und finanzielle Situation, deren Arbeits- oder Ausbildungswille, deren Anwesenheitsdauer in der Schweiz, deren Gesundheitszustand und deren Wiedereingliederungsaussichten im Ursprungsland. Weiter wird berücksichtigt, ob Täterinnen oder Täter im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci sind und ob sie «nur» mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden und ob Vorstrafen für eine Straftat gemäss Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB vorliegen.

Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen bei den Urteilen der Gerichte einen Anteil von Verurteilungen mit Landesverweisung von rund 82%. Das heisst, in rund 18% der Fälle wurde trotz Verurteilung wegen einer Katalogtat von Zürcher Gerichten keine Landesverweisung ausgesprochen. Dass kein Landesverweis erfolgt, auch wenn eine Verurteilung wegen eines Katalogdelikts vorliegt, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass ein Gericht von einem Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausgegangen ist. Vielmehr kann bei Täterinnen und Tätern aus EU-Ländern auch die Anwendung des Freizügigkeitsabkommens einer Landesverweisung entgegenstehen.

Zu Frage 2:

Die Härtefallklausel wurde im Kanton Zürich 2019 durch die Staatsanwaltschaft gemäss ihrer eigenen Statistik in 94 Fällen angewendet. 33 dieser 94 Fälle lag dieselbe Katalogtat der harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB zugrunde, weil 33 Personen auf ihren Handys einen Kurzvideofilm mit tierpornografischen Darstellungen geteilt hatten. Gemäss den SSK-Empfehlungen (vgl. Beantwortung der Frage 1) waren bei diesen 33 Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung der Härtefallklausel gegeben. Ausschlaggebend war insbesondere, dass sich eine obligatorische Landesverweisung als unverhältnismässig erwiesen hätte.

Eine genauere statistische Auswertung der übrigen 61 Fälle war in der für die Beantwortung der Interpellation zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich, weil die Kriterien für die Anwendung der Härtefallklausel gemäss Beantwortung der Frage 1 in den Strafbefehlen vielfach auch kumulativ zu berücksichtigen waren.

Zu Frage 3:

Von den übrigen 61 Fällen, in denen die Härtefallklausel 2019 durch die Staatsanwaltschaft angewendet worden war, betrafen 76% Personen mit C-Bewilligungen und 24% Personen mit B-Bewilligungen. 11% der Personen sind in der Schweiz geboren, 89% der Personen sind im Ausland geboren.

Zu Frage 4:

Von den übrigen 61 Personen, die infolge der Anwendung der Härtefallklausel nicht ausgewiesen worden sind, weisen 14% neue, pendente oder mit Strafbefehl oder Anklage abgeschlossene Verfahren auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**